

Erklärung über die Eigenschaften der importierten Wärme im Fall des Bezugs aus einem Wärmeverteilnetz

Das Formular dient der Dokumentation der Eigenschaften der von antragstellenden Unternehmen importierten Wärmemenge¹, die aus einem Wärmeverteilnetz stammt. Die in diesem Formular getätigten Angaben des Betreibers des wärmeliefernden Netzes dienen gemäß § 9 Absatz 3 BECV als Nachweis über die beihilfefähige Wärmemenge in dem Beihilfeantrag nach § 11 Absatz 3 BEHG und der BECV, den das wärmenutzende Unternehmen stellt. Die Hinweise in Kapitel 5.2.2 und 5.3.3 des [Leitfadens Carbon Leakage](#) sind zu berücksichtigen.

Wärmenutzer

Unternehmen

Abteilung

Ansprechpartner/in

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Wärmelieferant

Unternehmen

Abteilung

Ansprechpartner/in

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

¹ Importierte Wärme ist nur dann beihilfefähig, wenn Sie von nicht dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt und in dem die Wärme importierenden Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurde. Die zur Erzeugung importierter Wärmemengen eingesetzten Brennstoffmengen müssen dabei mit BEHG-Kosten belastet sein.

Beschreibung der Eigenschaften der gelieferten Wärme aus einem Wärmeverteilnetz im Abrechnungsjahr 20

Unser Wärmenetz

Name des Netzes

Die BEHG-Kosten für die Erzeugung der weitergegebenen Wärme wurden
vollständig an den Wärmenutzer weitergegeben.

nicht vollständig an den Wärmenutzer weitergegeben.

für _____ % der weitergegebenen Wärme wurden BEHG-Kosten an den o. g. Wärmenutzer weitergegeben.²

Eigenschaften

Stammt die gesamte importierte Wärmemenge ausschließlich aus Nicht-EU-ETS-Anlagen?

Ja

Nein

Wenn nein: Hiervon wurden _____ % in EU-ETS-Anlagen hergestellt.³

Es wurden _____ % der in Nicht-EU-ETS-Anlagen erzeugte Wärme, die an den o.g. Wärmenutzer weitergegeben wurde, mit Brennstoffen der Anlage 2 des BEHG erzeugt.

Hiervon sind _____ % der Wärme mit Brennstoffmengen biogenen Ursprungs erzeugt worden.

Daraus ergibt, dass _____ % der insgesamt an den o. g. Wärmenutzer gelieferten Wärme aufgrund der Herkunft im Sinne von § 9 Absatz 3 BECV beihilfefähig ist.

² Die Beihilfefähigkeit importierter Wärme aufgrund von Herkunft setzt die Weitergabe der BEHG-Kosten an den Wärmenutzer voraus.

³ Dieser Anteil ist gemäß § 9 Absatz 3 BECV nicht beihilfefähig und somit herauszurechnen.

Weitere Erläuterungen

An dieser Stelle können Sie die Bereitstellung der Wärme zusätzlich erläutern

Ort, Datum

Unterschrift